



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend

Gefahrenhinweise

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Zusätzliche Kennzeichnung

-

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

-4-C10-13-sek-Alkylbenzolsulfonsäure (0,1-1%)

CAS-Nummer: 121617-08-1

Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)

Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

-C10-C13, n-Alkane (15-20 %)

CAS-Nummer: 64742-48-9

Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304)

-Hexadec-1-en (0,1-1 %)

CAS-Nummer: 629-73-2

Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304)

-isotridecanoethoxylat (0,1-1 %)

CAS-Nummer: 69011-36-5

Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)

-Siloxane und Silikone, {3-[(2-Aminoethyl)amino]propyl}methyl-, Dimethyl-, hydroxyterminiert (<0,1%)

CAS-Nummer: 75718-16-0



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)
Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Gefährliche Bestandteile gem. EU-Verordnung, Beachtung von sonstigen Informationen

3.3 Zusätzliche Hinweise

*Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.
Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.*

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

*Bei Kontakt mit der Haut: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Bei Kontakt mit der Kleidung: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.*

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken

*Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen.*

Selbstschutz des Ersthelfers

-

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Geeignete Löschmittel
Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

-

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

*Im Brandfall können sich gefährliche Brandgase oder Dämpfe bilden.
Brandgase von organischen Stoffen sind als Atmungsgifte einzustufen.*

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Schutzkleidung und je nach Brandgröße ggf. Vollschutz. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

*Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Ggf. Rutschgefahr beachten.
Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.*

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

*Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen
Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.*

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

*Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen*

*Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen:
Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder*

*Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz absorbierender Materialien.*

*Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 behandeln.
Verdünnung mit Wasser möglich. Restmenge mit viel Wasser spülen...*

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

*Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Augen- und Hautkontakt unbedingt vermeiden.

Augenwaschstation und Sicherheitsdusche sollten sich in der Nähe des Verarbeitungsbereichs befinden.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Wasserrechtliche Vorschriften beachten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten, vor Frost schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland: 12 (Nicht brandgefährliche Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900

-

Biologische Grenzwerte TRGS 903

Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit biologischen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
*Generelle Lüftung. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.*

*Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW):
Geeigneten Atemschutz verwenden (gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte
aufgeführt sind).*

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Berührung mit den Augen vermeiden.

Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe benutzen (EN 374).

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Handschuhmaterial:

Butylkautschuk – Butyl

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5\text{mm}$

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Permeationszeit/Durchbruchzeit: ≥ 8 Stunden (DIN EN 374)

*Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten
Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden*

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Stoff

Leder

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Für ausreichend Belüftung sorgen.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	dickflüssig
Farbe	weiß
Geruch	leicht, lösungsmittelartig

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	~ 7,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Relative Dichte (g/ml)	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	nein
Viskosität	
- kinematische Viskosität	> 20,5 mm ² /s bei 40 °C
Explosive Eigenschaften	keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

*Siehe Abschnitt 7.
Vor Frost schützen.*

10.5 Unverträgliche Materialien

-

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Eventuell weitere Informationen über gesundheitsschädliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

*Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können:
kein relevanter Bestandteil*

*Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 294118 mg/kg
Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur akuten dermalen Toxizität beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.*

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

*Relevante Inhaltsstoffe: Siloxane 3-[(2-Aminoethyl)amino... (0,95 %),
Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %*

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

*Relevante Inhaltsstoffe: Siloxane 3-[(2-Aminoethyl)amino... (0,95 %),
Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als additiv betrachtet.
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 3 % Kategorie 2: 1 %
Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.*

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

*Bestandteile, die zur Sensibilisierung der Atemwege beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur Sensibilisierung der Haut beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Haut nicht eingestuft.*

Keimzellmutagenität

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.*

Karzinogenität

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.*

Reproduktionstoxizität

*Bestandteile, die zur Reproduktionstoxizität beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur Wirkung auf die Laktation beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
*Bestandteile, die zur Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.*

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.*

Aspirationsgefahr
*Relevante Inhaltsstoffe: C10-C13, n-Alkane (17,5 %),
Das Gemisch besitzt 17,5 % an Inhaltsstoffen mit Aspirationsgefahr.
Die kinematische Viskosität bei 40 °C ist größer als 20,5 mm²/s.
Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.*

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteile, die zur akuten Gewässergefährdung beitragen können:
*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Akut nicht eingestuft.*

Bestandteile, die zur chronischen Gewässergefährdung beitragen können.
*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Chronisch nicht eingestuft.*

Bestandteile, die zur Ozonschichtschädigung beitragen können.
*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft.*

Gemäß 1272/2008/EG: *Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.*

Wassergefährdungsklasse: *1, Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS).
schwach wassergefährdend (Deutschland)*

Biologische Abbaubarkeit
Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

*Das Gemisch wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) angesehen.
Das Gemisch wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) angesehen.*

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen
*Örtliche behördliche Vorschriften beachten. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen..*

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall
Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV:
*07 06 99 Abfälle a.n.g.
20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.
Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden..*

Abfallbehandlungslösungen und Entsorgungsempfehlungen
*Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.
Zum Beispiel auf geeignete Deponie ablagern.
Örtliche behördliche Vorschriften beachten.*

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse -

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

-

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Angaben zur VOC-Richtlinie

VOC-Anteil 15 %

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Störfallverordnung

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallsverordnung, StFV) beachten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

-

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen. -

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Kunststoff-Pflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.